



Postanschrift: Stadt Leipzig · 04092 Leipzig

Herrn Silvio Rösler  
vertreten durch

Ordnungsamt  
Abt. Versammlungs- und  
Veranstaltungsbehörde

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Telefax	E-mail	Datum
	32.7 17.969	123 8850 123 8665	ordnungsamt@leipzig.de	7. Februar 2015

**Vollzug des Sächsischen Versammlungsgesetzes**

- Ihre Versamlungsanmeldung vom 02.02.2015 für den Aufzug am 09.02.2015
- Kooperationsgespräch vom 02.02.2015
- Anmeldungskonkretisierung vom 03.02.2015
- telefonisches Kooperationsgespräch vom 05.02.2015

Sehr geehrter Herr Rösler,

die Stadt Leipzig erlässt als zuständige Versammlungsbehörde folgenden Bescheid:

- Zur Durchführung des von Ihnen am 02.02.2015 für den 09.02.2015 von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr angemeldeten Aufzugs unter dem Motto „LEGIDA – Für Heimat, Frieden und deutsche Leitkultur. Gegen religiösen Fanatismus, Islamisierung und Multikulti“ erlässt die Stadt Leipzig folgende Verfügung:
  - Die für den 09.02.2015 in Leipzig angemeldete Versammlung unter dem Motto „LEGIDA – Für Heimat, Frieden und deutsche Leitkultur. Gegen religiösen Fanatismus, Islamisierung und Multikulti“ wird verboten.
  - Dieses Verbot gilt zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Mahnwache), die Sie stattdessen unter einem anderen Motto, an einem anderen als dem angemeldeten Ort in Leipzig oder zu einer anderen als der angemeldeten Uhrzeit und Zeitraum am 09.02.2015 durchführen (Ersatzveranstaltung).
- Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1 und 2 erlassenen Verfügungen angeordnet.
- Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Im Kooperationsgespräch am 02.02.2015 meldeten Sie Versammlungen unter dem o. g. Motto ab dem 09.02.2015 für montags bzw. alternativ mittwochs an. Die endgültige Entscheidung solle nach Abstimmung der Facebook-Anhänger auf Facebook stattfinden. Als Sammlungsort wurde der Augustusplatz angegeben, von dort sei beabsichtigt, Richtung Martin-Luther-Ring zu laufen, im Bereich Harkortstraße eine Wende zu machen und auf der anderen Richtungsfahrbahn die gleiche Strecke zurückzulaufen.

Bereits im Kooperationsgespräch am 02.02.2015 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die gesamte Aufzugsroute bereits mit dem Erstanmelderprivileg einer anderen Versammlung unter dem Motto „Willkommen in Leipzig – eine weltoffene Stadt der Vielfalt“ belegt ist und die angemeldete Route insofern nicht gelaufen werden kann. Unabhängig davon hielten Sie Ihre Versammlungsanmeldung aufrecht.

Am 03.02.2015 wurde Ihnen per E-Mail erneut mitgeteilt, dass für die Nutzung des Innenstadtringes ein Erstanmelderprivileg vorliegt. Unabhängig davon konkretisierten Sie Ihre Anmeldung per E-Mail vom 03.02.2015 für die ursprünglich angemeldete Strecke. Alternativ meldeten Sie eine innerstädtische Route beginnend ab Augustusplatz über die Goethestraße in Richtung Brühl, über die Hainstraße bis zum Markt und über die Grimmische Straße zurück zum Augustusplatz an für den Fall, dass die Erstanmeldung aufrecht erhalten wird. Entsprechende Bedenken gegen diese Routenführung wurden Ihnen noch am gleichen Tag per E-Mail mitgeteilt.

Erst auf telefonische Anfrage reichten Sie am 04.02.2015 die via Facebook getroffene und dort bereits publizierte Entscheidung nach, die Versammlung am Montag durchführen zu wollen. Daraufhin wurden Sie zu einem Kooperationsgespräch am 05.02.2015, 09:30 Uhr eingeladen, welches Ihr Rechtsbeistand erst 09:39 Uhr – und damit 9 Minuten nach dem eigentlichen Beginn - per E-Mail absagten, während eine gleichzeitig laufende telefonische Anfrage an ihn ergebnislos blieb.

In einem telefonischen Kooperationsgespräch am 05.02.2015 wurden Sie erneut auf die bestehende Erstanmeldung hingewiesen. In Folge reichten Sie per E-Mail vom 05.02.2015 weitere Alternativroutenvorschläge zur Prüfung nach.

Mit Datum vom 06.02.2015 erreichte die Stadt Leipzig eine Gefährdungsprognose sowie eine Kräfteeinschätzung der Polizei. Danach stehen ihr lediglich 8 Hundertschaften zur Verfügung. Damit kann weder die ursprünglich angemeldete Aufzugsroute noch eine als milderes Mittel in Erwägung zu ziehende stationäre Versammlung abgesichert werden.

### **II. Rechtslage**

Die Stadt Leipzig ist nach § 15 Abs. 1 i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4 und 33 Abs. 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Eine öffentliche Versammlung im Freien kann nach § 15 Abs. 1 SächsVersG durch die zuständige Behörde verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Zur öffentlichen Ordnung zählen die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens anzusehen sind.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände infolge der Durchführungen der Veranstaltung der Schadenseintritt mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit droht.

Das Versammlungsverbot ist daher geboten, um diesen drohenden Gefahren wirksam entgegen zu wirken.

### **III. Rechtliche Würdigung**

Das Versammlungsverbot dient der Gefahrenabwehr. Den Umständen nach war das Verbot erforderlich, um eine auch aus den bisherigen Versammlungsverläufen ableitbare drohende Gefahrenlage – auch für Ihre Teilnehmer – auszuschließen.

Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind subjektive Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger von Hoheitsgewalt sowie die Durchsetzung der in der objektiven Rechtsordnung begründeten Verhaltenspflichten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Verbot Ihrer Versammlung in Leipzig am 09.02.2015 nach § 15 Abs. 1 SächsVersG sind erfüllt, weil nach den zur Zeit des Erlasses dieses Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung derselben unmittelbar gefährdet sind.

Mit Datum vom 06.02.2015 erreichte die Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig die Mitteilung der Polizeidirektion Leipzig, dass die Kräfteanforderung des Innenministeriums bei den anderen Bundesländern für den 09.02.2015 den Erfordernissen nicht angemessen war.

Laut derzeitigem Ergebnis führt eine Aufteilung der zugesagten Polizeikräfte auf die Bedarfe in Leipzig (LEGIDA sowie 5 angemeldete Gegendemonstrationen), Dresden (PEGIDA und angemeldete Gegendemonstrationen) sowie Chemnitz (CEGIDA und angemeldete Gegendemonstrationen) dazu, dass Ihre Versammlung am Montag, den 09.02.2015 weder als Aufzug, noch als stationäre Kundgebung abgesichert werden kann.

Vorliegend soll zunächst auf die polizeiliche Gefahrenprognose vom 27.01.2015 Bezug genommen werden. Von einer deutlich geänderten – insbesondere entspannteren – Sicher-

heitslage, die von dieser Gefahrenprognose deutlich abweicht, ist am 09.02.2015 keines Falls auszugehen. Insofern nimmt auch die Gefahrenprognose der Polizeidirektion Leipzig vom 06.02.2015 für den 09.02.2015 darauf Bezug.

In der polizeilichen Gefahrenprognose vom 27.01.2015 wird seitens der Polizeidirektion Leipzig verdeutlicht, dass „aus Anlass der ersten beiden LEGIDA-Demonstrationen sich am 12. Januar 2015 ca. 35.000 und am 21. Januar 2015 ca. 20.000 Gegendemonstranten versammelten. Öffentlich wurde zu Blockaden aufgerufen und Blockadetrainings veranstaltet. Unter den Gegendemonstranten befanden sich am 21. Januar ca. 1.500 gewaltbereite bzw. gewaltgeneigte Personen aus dem linksextremistischen, autonomen Spektrum, die mehrfach versuchten, mittels Gewalt gegen die polizeilichen Absperrungen auf die Strecke zu gelangen. Teilnehmer LEGIDA und Unbeteiligte wurden zum Teil mit dem Ziel der Verhinderung der Teilnahme bei der An- und Abreise körperlich angegriffen. Weiterhin erfolgten Brandanschläge auf Signalanlagen der deutschen Bahn, welche zum Erliegen des Bahnverkehrs aus Richtung Dresden und Chemnitz führten.

Da die LEGIDA-Versammlungen größtenteils wie geplant durchgeführt werden konnten, ist durch die linksextremistische Szene erneut mit einer Verschärfung der Angriffe zu rechnen. Ziel wird es sein, die Teilnahme zu verhindern sowie die Kosten der Durchführung zu erhöhen. Erneute schwere Gewalttaten sind zu erwarten. Von einer überregionalen Mobilisierung kann ausgegangen werden. Eine bundesweite Mobilisierung erscheint, insbesondere auf Grund der Verlegung auf einen Freitag mit darauf folgendem freien Wochenende wahrscheinlich.

Die Teilnehmerzahlen der Versammlungen am 12. und 21. Januar 2015 lauteten wie folgt:

#### **12. Januar 2015**

Versammlung Legida: ca. 4.800

8 Gegenversammlungen: ca. 30.000

#### **21. Januar 2015**

Versammlung Legida: ca. 15.000

22 Gegenversammlungen: ca. 20.000...<sup>9</sup>

#### **(30. Januar 2015)**

Versammlung Legida ca. 1.500

Gegenversammlungen ca. 5.000)

„...Durch den Anmelder LEGIDA wurde jeweils im Zuge der Kooperationsgespräche zu den anstehenden Versammlungen die Aufzugsrouten und die Termine der Versammlungen kurzfristig zur großen Überraschung von Polizei und Versammlungsbehörde geändert.

Diese Änderungen haben große Auswirkungen auf die Kräftegestaltung durch Bund und Länder sowie die damit für die PD Leipzig verbundenen Unterbringungs- und Verpflegungsbemühungen. Es ist damit zu rechnen, dass die Möglichkeiten von Bund/Ländern zu einer Unterstützung der PD Leipzig am 30. Januar 2015 eingeschränkt sind.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) ist über die Lage zu informieren und die zwingende Notwendigkeit einer nachträglichen Kräftenachfrage zu verdeutlichen.

Die Erfahrungen der LEGIDA-Einsätze vom 12. und 21. Januar 2015 zeigen, dass von Seiten der Teilnehmer wenige Störungen aus der Versammlung heraus ausgingen. Die Verantwortlichen des LEGIDA-Aufzuges zeigten sich gegenüber der Polizei kooperativ. Gleichwohl befanden sich am 21. Januar 2015 unter den Versammlungsteilnehmern mindestens 1000 gewaltbereite Personen. Darunter auch Personen mit starkem Bezug zur rechtsextremistischen Szene und Hooligans. Zwei Reporter sollen laut Medienberichten während des Aufzuges physisch angegriffen worden sein. Die Anzeigen stehen noch aus. Mit Versammlungsende erfolgten im Bereich des Hauptbahnhofes Beleidigungen sowie beidseitige Gewalthandlungen die nur durch die Intervention erheblicher polizeilicher Kräfte unter Anwendung von unmittelbarem Zwang beseitigt werden konnten. Im Einsatzverlauf wurden 13 Einsatzbeamte verletzt und bislang über 50 Straftaten zur Anzeige gebracht.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen in Bezug auf die Teilnehmerentwicklung von PEGIDA ist mit mindestens der gleichen Teilnehmerzahl (15.000) wie am 21. Januar 2015 zu rechnen. Bei den vielen LEGIDA-Nahen Veranstaltungen ist nicht vorherzusagen, welche Versammlung mit wie vielen Teilnehmer stattfinden wird...

...Aus den Gegenversammlungen heraus kam es in der Vergangenheit nicht zu gewalttätigen Störaktionen auf die Aufzugsstrecke LEGIDA, jedoch entfernten sich am 12. Januar 2015 störrische Personen aus den Versammlungen und versuchten in Kleingruppentaktik die LEGIDA-Aufzugsstrecke zu erreichen und teilweise mit Gewalt an den Sperrstellen zu intervenieren. Nach Beendigung der Gegenversammlungen aus dem linken Spektrum entfernten sich am 12. Januar 2015 gewaltbereite Personen ebenfalls in Richtung Aufzugsstrecke LEGIDA und versuchten die Strecke zu besetzen, bzw. zu stören.

Aufgrund des Aufrufes der linken Szene ([www.linksunten.indymedia.org](http://www.linksunten.indymedia.org)) ist davon auszugehen, dass innerhalb der linken Szene erneut mobilisiert wird, um den LEGIDA-Aufzug zu stören bzw. zu verhindern. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Veranstaltungen gegen LEGIDA seitens der linken Szene als Misserfolg gewertet werden. Das Ziel LEGIDA nicht laufen zu lassen wurde zweimal nicht erreicht.

Einschließlich mit den bisherigen Erfahrungen mit dem linksautonomen Klientel bei polizeilichen Einsatzmaßnahmen, ist zwingend damit zu rechnen, dass das Ziel: LEGIDA nicht laufen zu lassen, auch weiterhin in der linken Szene besteht. Es ist davon auszugehen, dass wiederum in Kleingruppentaktik mitunter aber auch in Gruppen bis zu 500 Personen versucht wird, zur bzw. auf die Aufzugsstrecke zu gelangen oder den Aufzug in anderer Weise zu stoppen – egal wie. Auch könnten sich militante Autonome unter die Teilnehmer der Versammlungen begeben. Entsprechend der Veröffentlichungen der linken Szene auf [linksunten.indymedia.org](http://linksunten.indymedia.org) wurde im Vorfeld des 21. Januar 2015 mit Nachdruck gefordert eine Wiederholung eines LEGIDA-Aufzuges zu verhindern. Dies gelang nicht. Es ist aber festzustellen, dass die Teilnehmer LEGIDA direkt vor aber auch nach dem Aufzug mitunter massiv körperlich angegriffen wurden.

Dabei wurde ein dezentrales Konzept umgesetzt. Es wurde aufgerufen sich auf die Demonstrationssituation vorzubereiten und die Route aufzuklären. Eine Störung der Versammlung ist nur bedingt gelungen. Für die Versammlungssituation am 30. Januar 2015 ist somit mit ähnlichen oder noch intensiveren Bestrebungen zu rechnen.

Das „Bündnis gegen jeden Rassismus“ hat für den 30. Januar 2015 bereits einen Aufzug angemeldet. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass sich diesen Aufzugsteilnehmern mitunter auch Personen des linksextremistischen Spektrums anschließen.

Es ist wie bereits am 21. Januar 2015 damit zu rechnen, dass sich über 20.000 Menschen in unmittelbarer Nähe des Versammlungsraums LEGIDA aufhalten und friedlichen Gegenprotest ausüben werden. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass eine gewaltfreie Blockierung z.B. im Bereich der für die Anreise von Gegendemonstranten in der Innenstadt freigehaltenen Aufzugstrecke durchgeführt wird. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch zu friedlichen Blockaden durch bürgerliches Klientel aufgerufen wurde und wird. Einer entsprechenden Online-Petition hat sich eine Vielzahl bekannter Leipziger Persönlichkeiten angeschlossen. Es war und ist davon auszugehen, dass durch Gewalttäter „geschlagene Breschen“ durch friedliche Gegendemonstranten für eigene Blockadeaktionen genutzt werden.

Aus dem Bereich islamistischer Terrorismus sind bis dato keine auf diese Veranstaltungen gerichteten Thematisierungen bekannt. Derzeit besteht nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamts eine nicht konkretisierbare abstrakte Gefahr für Führungspersonen der LEGIDA. Bei Provokationen mit Islambezug ist mit einer hohen Emotionalisierung der Betroffenen zu rechnen.

Für Deutschland existiert eine Terrorwarnung, bei der unter anderem der Hauptbahnhof Dresden als mögliches Anschlagziel benannt wurde. Erkenntnisse über Anschlagziele in Leipzig und ein mögliches Aufgreifen des Themas durch LEGIDA-Teilnehmer liegen nicht vor. Die Gefährdungslage islamistischer Terrorismus lässt keine Erkenntnisse zu, dass für die LEGIDA Bewegung in Leipzig eine konkrete Gefahr besteht.

Auf Grund der vielen Versammlungen, des Markttagess, des Feierabendverkehrs und der erheblichen polizeilichen Kräfte im Einsatzraum wird es zu einer Überfüllung des Innenstadtbereiches kommen.

Dabei ist eine Verdichtung in Richtung der LEGIDA-Aufzugsstrecke bzw. der LEGIDA-Nahen Veranstaltungen zu rechnen.

Den bürgerlichen Teilnehmern der LEGIDA Versammlung werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederholt Personen mit rechter Orientierung und gewaltbereite Fußballanhänger anschließen.

Innerhalb des LEGIDA-Aufzuges am 21. Januar 2015 waren ca. 1000 gewaltbereite Personen anwesend. Deren vorrangiges Ziel war es, beim Aufeinandertreffen mit linken Klientel Gewalttätigkeiten zu begehen. Dabei ist, ebenso wie bei polizeilichen Maßnahmen gegen diese Personen, mit einer niedrigen Hemmschwelle gegenüber den handelnden Polizeibeamten und den Gegendemonstranten zu rechnen. Auch teilweise unbeteiligte Personen können bei Reaktionen auf Provokationen betroffen sein.

Innerhalb von Leipzig gibt es seit mehreren Jahren auch gewalttätige Konflikte zwischen den Teilen der Fans des 1. FC Lok Leipzig, die dem rechten Spektrum zuzuordnen sind und Teilen der Fans des Vereins BSG Chemie Leipzig, die dem linken Spektrum zuzuordnen sind.

Durch die Erfahrungen aus den LEGIDA-Einsätzen vom 12. und 21. Januar 2015 ist damit zu rechnen, dass sich gewaltgeneigte und -bereite Hooligans und Fußballanhänger vor dem eigentlichen LEGIDA Aufzugsbeginn sammeln und dann geschlossen zum Versammlungsraum LEGIDA begeben werden.

*Der bisherige Sammelraum der Personen liegt innerhalb des Innenstadtrings (Tattoo Lounge Leipzig, Große Fleischergasse 4).*

*Die Teilnahme gewaltbereiter bzw. gewaltsuchender Hooligans birgt die Gefahr, dass es bei Aktionen aus der linksextremistischen Szene auf den Aufzug bzw. dem polizeilichen Vorgehen gegen Personen des Aufzuges LEGIDA aber auch sonstiges als Provokation gewerteten polizeilichen Handeln zu gewalttätigen Reaktionen/Angriffen aus dem Aufzug LEGIDA heraus kommt. Auf vergleichbaren gegen die Polizei gerichteten Solidarisierungskaktionen am Rand von Fußballveranstaltungen wird verwiesen.*

*Gleichwohl betonen die Veranstalter LEGIDA ihre eigene Gewaltfreiheit. Darüber hinaus besteht auch ein Interesse, sich durch auflagenkonformes Verhalten im Gegensatz zu gewalttätigen Gegenakteuren selbst positiv in der Öffentlichkeit darzustellen. Bei der letzten LEGIDA-Versammlung waren Gewalttaten von LEGIDA-Teilnehmern im Abgang bzw. bei Einzelaktionen gegenüber Journalisten festzustellen.*

*Für die Gegendemonstranten ist LEGIDA eine rechte Versammlung.*

*In Leipzig existiert eine starke, militante, autonome Szene, welche aus der Erfahrung vergangener Einsätze sehr gut organisiert agiert. Die polizeilichen Erfahrungen bei Versammlungen in Leipzig zur Thematik Asylbewerber z.B. bei einem NPD-Aufzug am 7. Dezember 2013 gegen ein Asylbewerberheim in Schönefeld haben gezeigt, dass Sitzblockaden und Angriffe auf die Streckenposten der Polizei, in Leipzig durchaus ein angewendetes Mittel zur Störung eines genehmigten Aufzuges darstellen.*

*Bei den Versuchen auf die Aufzugsstrecke zu gelangen, griffen militante autonome Kleingruppen an unterschiedlichen Stellen die Streckenposten der Polizei an. Dabei kam es auch zum Anwendung von Pfefferspray von Seiten der Störer. Eine Koordinierung der Aktionen erfolgte zum Teil über Internetkommunikation.*

*Am 7. Januar 2015 wurde die mit zwei Beamten besetzte Außenstelle des Polizeireviers Leipzig-Südost „Wiedebachpassage“ durch ca. 15 - 30 verummumte, schwarz gekleidete Personen angegriffen. Bei dem Anschlag warf die Menge unvermittelt und massiv Steine, Flaschen, Feuerwerkskörpern und Farbe gegen die Außenfassade. Dabei wurden sämtliche Fensterscheiben im Frontbereich und die Gebäudefassade erheblich beschädigt. Gleichzeitig erfolgte ein Angriff von einer unbekanntem Anzahl von Tätern an der Rückseite der Dienststelle, bei der zumindest ein Teil der Gruppierung den Zaun mittels Steighilfen überwand. Anschließend wurde die Heckscheibe des dort abgestellten Funkstreifenwagens eingeschlagen und der Innenraum in Brand gesetzt. Es wurden weitere Scheiben an der Rückseite beschädigt. Im Zusammenhang mit dem Angriff wurden mehrere Reifentöter, sog. „Krähenfüße“, ausgelegt, wodurch an einem herbeieilenden Funkstreifenwagen und einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr jeweils ein Reifen zerstört wurde. Verletzt wurde niemand.*

*Dieser gut geplante, systematische Angriff militanter Autonomer auf einen Polizeistandort in Leipzig belegt die hohe kriminelle Energie.*

*Bestätigt wurde die kriminelle Energie und die hohe Gewaltbereitschaft des militanten linken Spektrums als am 15. Januar 2015 mehrere hundert Personen durch die Innenstadt von Leipzig zogen und öffentliche und private Gebäude beschädigten und Polizeibeamte massiv angriffen. Im Internet werden von offensichtlichen Teilnehmern weitere Aktionen angekündigt, unter anderem auch gegen LEGIDA am 21. Januar 2015 (KIA-L-Protokoll vom 16. Januar 2015).*

*Auch die am 21. Januar 2015 durchgeführten umfangreichen Störungen des Bahnverkehrs von LEGIDA-Teilnehmern aus Dresden und Chemnitz durch gezielte Brandlegungen von Verteilerkästen, lässt auch für den 30. Januar 2015 erwarten, dass versucht wird mit jeglichen Mitteln die Versammlung LEGIDA zu beeinträchtigen.*

*Mit einem ebenso geplanten, systematischen Vorgehen gegen die eingesetzten Polizeibeamten zur Verwirklichung der Ziele des linksautonomen Spektrums muss am Einsatztag gerechnet werden. Aus dem vergangenen LEGIDA-Einsatz ist zu verzeichnen, dass das linksautonome Spektrum hochmobil und in Kleingruppen mitunter aber auch bis zu 500 Teilnehmern handelt. Diese teilen sich z.B. via Internet Schwachstellen des polizeilichen Streckenschutzes mit, um ihre eigenen Kräfte dementsprechend zu formieren. Sowohl die Teilnehmer des LEGIDA-Aufzuges als auch Unbeteiligte und Einsatzkräfte der Polizei wurden von gewaltbereiten linksautonomen Personen z.B. mit Flaschen, Böllern, Steinen, Latten und Laserpointer-Blendungen angegriffen.*

*Aufgrund der Feststellung der autonomen linken Szene, dass die Maßnahmen gegen LEGIDA am 12. sowie am 21. Januar 2015 als Misserfolg gewertet wurden, ist für den 30. Januar 2015 von einem hohem Störinteresse und Störaktionen sowohl in Richtung LEGIDA-Aufzug als auch in Richtung der Einsatzkräfte der Polizei zu rechnen. Sowohl Angriffe gegen Personen als auch gegen öffentliche sowie private Gebäude sind Mittel des militanten linksautonomen Widerstandes. Es muss damit gerechnet werden, dass sogenannte Ablenkungsaktionen seitens des militanten Spektrums durchgeführt werden, um Einsatzkräfte der Polizei zu binden und an anderen Orten auf die Aufzugsstrecke zur Blockade zu gelangen. Probate Mittel dazu sind unter anderem das Aufstellen und Anbrennen von Barrikaden und Fahrzeugen. Gleichzeitig kann damit gerechnet werden, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei angegriffen werden um auch hier Einsatzkräfte zu binden.*

*Die militante linke Szene nutzt jede sich bietende Möglichkeit, um auf die Aufzugsstrecke zu gelangen. Aus den vergangenen Einsätzen, unter anderem aus Anlass von „Worch-Demonstrationen“, wurden die Erfahrungen gemacht, dass noch nicht polizeilich gesicherte Bereiche der Aufzugsstrecke sofort mit Blockaden belegt wurden.*

*Hierzu wird durch die autonome Szene versucht werden, bei Versammlungsanmeldungen „links“ sich in, an oder um die friedlichen Versammlungen aufzuhalten und unterzutauchen, um bei passender Gelegenheit Gewalttätigkeiten zu begehen bzw. auf die Strecke zu gelangen.*

*Dabei spielt es keine Rolle ob es politische Gegner, Polizeibeamte oder Unbeteiligte trifft. Von einem hohen Gewaltpotential ist zwingend auszugehen. Sowohl vor als auch nach den Veranstaltungen im Umfeld wie auch auf den Reisewegen ist die Begehung von Straftaten von Personen des linksautonomen militanten Spektrums in Betracht zu ziehen.*

*Gleichzeitig formierte sich im Bereich der Studentenschaft Protest gegen die LEGIDA-Aufzüge. Es wurde auf dem Gelände der Universität Leipzig ein Blockadetraining im Vorfeld der LEGIDA-Versammlung vom 12. Januar 2015 durchgeführt.*

*Die linksextremistische Szene in Leipzig ist bundesweit sehr gut vernetzt. So wurde sie am Mittwoch, den 21. Januar 2015 unter anderem durch ca. 50 Personen des „schwarzen Blocks“ aus Hamburg unterstützt.*

*Die Verlegung der Versammlung LEGIDA auf einen Freitag, die erwartete verstärkte Mobilisierung im Bereich des Rechtsextremismus sowie die günstige Verkehrsanbindung der*



*Stadt Leipzig wird zu einer verstärkten überregionalen Anreise aus dem linksextremistischen Spektrum führen.“*

Die Lageeinschätzung hat sich am 30.01.2015 bestätigt. So kam es u. a. im Umfeld der Versammlungen zu Festnahmen von gewaltbereiten Störern.

Erschwerend tritt am 09.02.2015 hinzu, dass es eine konkurrierende Versammlungsanmeldung unter dem Motto „Willkommen in Leipzig – eine weltoffene Stadt der Vielfalt“ gibt, die ebenfalls die Ringbereiche umfasst und mit etwa 1.000 Teilnehmern zumindest ein ähnliches Mobilisierungspotential wie LEGIDA bietet. Diese wurde bereits mit Datum vom 05.01.2015 für den gesamten Innenstadtring angemeldet, sodass sie in den Ihrerseits angemeldeten Ringbereichen Roßplatz → Martin-Luther-Ring kollidiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich u. a. in einer Grundsatzentscheidung vom 10.05.2006 mit der Rechtmäßigkeit von Versammlungsverboten beschäftigt, die aufgrund der gegebenen Situation gegen den Nichtstörer auszusprechen waren.

„Der Staat ist durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gehalten, die Grundrechtsausübung möglichst vor Störungen und Ausschreitungen Dritter zu schützen und behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer zu richten, um die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 69, 315 <355 f., 360 ff.>). Gegen die Versammlung selbst darf in solchen Fällen nur ausnahmsweise, und zwar nur unter den besonderen Voraussetzungen des so genannten polizeilichen Notstandes eingeschritten werden (dazu vgl. BVerfGE 69, 315 <355 f., 360 ff.> sowie die Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 1998 - 1 BvR 2311/94 -, NVwZ 1998, S. 834 <836>, vom 14. Juli 2000 - 1 BvR 1245/00 -, NJW 2000, S. 3051 <3052 f.>, vom 18. August 2000 - 1 BvQ 23/00 -, NJW 2000, S. 3053 <3056>, vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, S. 2069 <2072> und vom 26. März 2001 - 1 BvQ 15/01 -, NJW 2001, S. 1411 <1412>).

Vorausgesetzt ist, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann und die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die gefährdeten Rechtsgüter wirksam zu schützen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. März 2001 - 1 BvQ 15/01 -, NJW 2001, S. 1411 <1412>).

Mit Art. 8 GG wäre es nicht zu vereinbaren, dass bereits mit dem Bestehen einer Gegendemonstration, deren Durchführung den Einsatz von Polizeikräften erfordern könnte, erreicht werden kann, dass dem Veranstalter der angemeldeten Versammlung die Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen. Deshalb muss vorrangig versucht werden, den Schutz der Versammlung auf andere Weise durchzusetzen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juli 2000 - 1 BvR 1245/00 -, NJW 2000, S. 3051 <3052 f.>). Der Staat darf insbesondere nicht dulden, dass friedliche Demonstrationen einer bestimmten politischen Richtung - hier von Rechtsextremisten - durch gewalttätige Gegendemonstrationen verhindert werden. [...] Drohen Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlungen, so ist es Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit für alle Grundrechtsträger hinzuwirken (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. August 2000 - 1 BvQ 23/00 -, NJW 2000, S. 3053 <3056>). In diesem Zusammenhang kann gegebenenfalls zu prüfen sein, ob der Anlass für ein auf polizeilichen Notstand gestütztes Versammlungsverbot oder für beeinträchtigende Auflagen durch Modifikationen der Versammlungsmodalitäten, durch die der konkrete Zweck der Versammlung nicht vereitelt wird, entfallen kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten

Senats vom 18. August 2000 - 1 BvQ 23/00 -, NJW 2000, S. 3053 <3056>).

Die Wahrung strikter Unparteilichkeit vorausgesetzt, sind die Ordnungsbehörden jedoch nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteressen in unbegrenztem Umfang bereitzuhalten. Das Gebot, vor der Inanspruchnahme von Nichtstörern eigene sowie gegebenenfalls externe Polizeikräfte gegen die Störer einer Versammlung einzusetzen, steht vielmehr unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit solcher Kräfte (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, S. 2069 <2072>, vom 26. März 2001 - 1 BvQ 15/01 -, NJW 2001, S. 1411 <1412> und vom 2. Dezember 2005 - 1 BvQ 35/05 - <juris>). Eine Beschränkung der angemeldeten Versammlung kommt in Betracht, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Versammlungsbehörde wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und gegebenenfalls trotz Heranziehung externer Polizeikräfte zum Schutz der angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre; eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht allerdings nicht (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, NJW 2001, S. 2069 <2072>).“( BVerfG, 1 BvQ 14/06 vom 10.5.2006, Absatz-Nr. (1 - 16). Polizeilicher Notstand bedeutet, dass es der Polizei nach durch Tatsachen gesicherten Erkenntnissen auf andere Weise nicht möglich erscheint, die gegenwärtige und erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anders als durch Inanspruchnahme des Nichtstörers abzuwehren. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn sie in der zur Verfügung stehenden zeit erforderliche Kräfte nicht bereitstellen kann (vgl. BVerfG, DVBl. 2000, 1594 ff., OVG Weimar, NJ 1997, 104). Das gilt beispielsweise, bei sich politisch gegenüberstehenden Gruppen einer Demonstration-Gegendemonstration-Situation und die Polizei nicht in der Lage ist, tätliche Auseinandersetzungen wegen der großen Zahl der Teilnehmer oder ungünstiger örtlicher Verhältnisse zu verhindern.

Insofern wurde die Gefahrenprognose der Polizeidirektion Leipzig vom 27.01.2015 mit Datum vom 06.02.2015 wie nachfolgend unter Einbeziehung der tatsächlichen Kräftesituation am 09.02.2015 ergänzt:

*[...] unter Bezugnahme auf die Ihnen bekannte Einschätzung der Lage um das Versammlungsgeschehen Legida (PD Leipzig vom 30. Januar 2015) sind nachfolgende Erläuterungen sowie Klarstellungen in Bezug auf die Anmeldung Legida 9. Februar 2015 angezeigt:*

*Oberste Leitlinie für die bisherigen und auch der weiteren Versammlungen war und ist die Gewährleistung des grundrechtlich statuierten Rechts auf Versammlungsfreiheit. Dem kann jedoch nur insoweit entsprochen werden, soweit ausreichend polizeiliche Kräfte zur Verfügung stehen, um den bestehenden Gefährdungslagen ausreichend Rechnung zu tragen. Aus hiesiger Sicht können in diesem Zusammenhang keine Personen- und/oder Sachschäden sehenden Auges in Kauf genommen werden.*

*Der Versammlungsanmelder LEGIDA, Herr Rösler, benannte erst nach Abstimmung der LEGIDA-Anhänger über facebook am 4. Februar 2015 endgültig den Versammlungstermin für den 9. Februar 2015. Somit konnte erst am selbigen Tag die Kräfteplanung und -anforderung erfolgen.*

*Nach Ihrer Mitteilung in den Abendstunden des 4. Februar 2015 war eine Beauftragung der Versammlung Legida wie folgt beabsichtigt: Auftaktkundgebung Augustusplatz – Aufzug entlang Georgiring – Abschlusskundgebung Augustusplatz. Die mit dieser Erkenntnis am 4. Februar 2015 über das Bereitschaftspolizeipräsidium (dort weiter am 5. Februar 2015) an das Sächsische Staatsministerium des Inneren gesteuerte Kräfteanforderung von 31 Hundertschaften für einen seitens der Stadt zur Beauftragung in Rede stehenden Aufzug entlang des Georgirings wurde in einer Telefonkonferenz vom 6. Februar 2015, 10:30 Uhr, abschlägig*

*beschieden. Auch Nachforderungen der Polizeidirektion Leipzig und nachfolgend des Sächsischen Staatsministeriums des Innern blieben erfolglos. Die letztlich zugesagten acht Hundertschaften reichen nach Einschätzung der Polizeidirektion Leipzig weder für die Absicherung aller Maßnahmen einer Kundgebung von LEGIDA geschweige denn eines Aufzuges.*

*Dies ergibt sich auch mit Blick auf die vorangegangene stationäre Kundgebung von LEGIDA am 30. Januar 2015 und dem dortigen Kräfteinsatz von 20 Hundertschaften. Es ist einzuschätzen, dass dieser nicht ausreichte, um in der Anreisephase Auseinandersetzungen zwischen LEGIDA-Gegnern und anreisenden Versammlungsteilnehmern LEGIDA zu unterbinden. Gleichzeitig wurde permanent versucht, gewaltsam auf den Kundgebungsort vorzudringen. Zudem wurde eine Vielzahl von Zugangswegen durch Gegendemonstranten blockiert, Polizeibeamte und Unbeteiligte körperlich attackiert. Auch in der Versammlung LEGIDA war ein hohes Aggressionspotential, insbesondere auf Grund der Teilnahme von 300 aktiv gewaltsuchenden Personen aus dem Fußballmilieu, zu verzeichnen. Der Kräfteinsatz erwies sich mithin als nicht minimierbar."*

Die Versammlungsbehörde schließt sich der Auffassung der Polizeidirektion an, dass die Versammlung LEGIDA am 09.02.2015 nicht mit acht Hundertschaften abzusichern ist. Insofern ist die Versammlung unter Bezug auf die Kräftesituation der Polizei zu verbieten.

Vorliegend kam es in der Regel nicht aus angemeldeten Versammlungen heraus zu Gefährdungen Ihrer Versammlung. Vielmehr sammelte sich gewaltbereites Klientel unabhängig davon abseits angemeldeter Versammlungen, um auf Ihre Versammlung einwirken zu können. Demzufolge ist ein Verbot der Gegenversammlungen vorliegend bereits nicht geeignet, den drohenden Gefahren wirksam zu begegnen. Insofern handelte es sich bei einem Versammlungsverbot Ihrer Versammlung am 09.02.2015 um das einzige geeignete Mittel, die oben genannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Maßnahme ist erforderlich, da insbesondere weder durch eine örtliche Verlegung noch durch eine zeitliche Verschiebung am 09.02.2015 diesen Gefahren Rechnung getragen werden kann. Insbesondere wurde Ihrerseits im Verfahren mehrfach geäußert, trotz entgegenstehender Bedenken der Versammlungsbehörde und einer konkurrierenden Erstanmeldung nicht vom Montag abweichen zu wollen, insofern dieser zunächst Ihren Facebook-Anhängern zur Wahl gestellt werden sollte und im Nachfolgenden auch mit einer Mehrheit von 68 % gewählt wurde. Auch eine örtliche Verlegung hätte nicht den gewünschten Effekt, da Sie zum einen im Vorfeld wiederholt auf dem Ring bestanden und die polizeiliche Absicherung auch an anderer Stelle nicht weniger aufwändig wäre. Folglich steht vorliegend kein milderer Mittel zum Verbot als ultima ratio zur Verfügung.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 SächsVersG zum Verbot der Versammlung liegen mithin vor.

Nachdem die Polizeidirektion Leipzig nachvollziehbar und unter Vorlage der hierfür notwendigen Dokumente nachgewiesen hat, dass bei Durchführung Ihrer für den 09.02.2015 angemeldeten Versammlung der Schutz erheblicher Rechtsgüter keinesfalls gewährleistet werden kann, war das Ermessen der Stadt Leipzig gegen Null reduziert. Somit mussten auch alle anderen Einwirkungsmöglichkeiten, wie das mildere Mittel der Aufgabenerteilung, als nicht geeignet verworfen werden. Es wurde eine polizeiliche Situation nachgewiesen, unter deren beweisbarer Voraussetzung ein Versammlungsverbot ausnahmsweise auch gegen Nichtstörer zulässig ist. Genau dieses ist vorliegend der Fall.

Vor dem Hintergrund in massivem Umfang bedrohter Rechtsgüter ist die Entscheidung vorliegend auch angemessen und damit verhältnismäßig.

#### **IV. Sofortige Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erlassenen Verfügungen ist aus zwingendem übergeordneten öffentlichen Interesse geboten. Sie richtet sich nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 3044). Angesichts der vorgenannten drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der angemeldeten Versammlung liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn einem Widerspruch gegen diese Verbotsverfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müssten das verfügte Versammlungsverbot aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nicht befolgt werden. Mit Ablauf der Versammlung hätte aber das Verbot jeglichen Sinn verloren.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der uneingeschränkten Durchführung der geplanten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit, die vorgenannten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zurückzutreten.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 136, Aufgang A, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchseinlegung ist aber auch per E-Mail, ausschließlich mit qualifizierter elektronischer Signatur, möglich. Bitte nutzen Sie dazu möglichst die E-Mailadresse [veranstaltungsstelle@leipzig.de](mailto:veranstaltungsstelle@leipzig.de).

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, Postfach, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Lehnt sie ab, so kann das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schmidt  
Abteilungsleiter